

§ 9

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der Lose in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Gewinnlose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 276 Abs. 2, 278 BGB in Verbindung mit §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere

Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Lose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 4. Mai 1996 in Kraft.

Die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 11. August 1995 treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 10. April 1996

Hessische Lotterieverwaltung

St.Anz. 18/1996 S. 1412

514

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Geologie-Paläontologie vom 30. Oktober 1995**

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1996.

Wiesbaden, 13. Februar 1996

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H I 2 — 424/541 — 31

St.Anz. 18/1996 S. 1413

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Geologie-Paläontologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität den akademischen Grad „Diplom-Geologin“ oder „Diplom-Geologe“ (abgekürzte Schreibweise: „Dipl.-Geol.“).

§ 3

Gliederung der Prüfung; Studiendauer

(1) Das Studium der Geologie-Paläontologie ist so aufgebaut, daß es in neun Semestern einschließlich der Prüfungen abgeschlossen werden kann.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. In der Regel soll die Meldung zur Diplom-Vorprüfung spätestens am Ende des 4. Fachsemesters und zur Diplomprüfung spätestens am Ende des 8. Fachsemesters erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung kann auch studienbegleitend, jeweils nach der Erbringung der für das jeweilige Fach erforderlichen Studienleistungen, ab dem 2. Semester abgelegt werden. Die Diplom-Vorprüfung soll unmittelbar nach dem 4. Semester, die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin die für die Zulassung vorgeschriebenen Studienleistungen (Übungen, Praktika, Gelände- und Kartierkurse, Exkursionen, Seminare) nachweist.

(4) Die Diplomarbeit kann nur nach der Zulassung zur Diplomprüfung, aber vor oder nach den mündlichen Teilprüfungen angefertigt werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-

prüfung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet insbesondere in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Fällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan/der Dekanin des Fachbereiches Geowissenschaften als Vorsitzendem/Vorsitzende, einem Professor/einer Professorin der Geologie-Paläontologie als Geschäftsführendem Vorsitzenden/Geschäftsführender Vorsitzenden, drei weiteren Vertretern/Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen des Fachbereiches Geowissenschaften, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin. Der/die studentische Vertreter/Vertreterin muß die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. Der Prüfungsausschuß soll gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen.

(3) Der/die Geschäftsführende Vorsitzende (Abs. 2) wird vom Fachbereichsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit Mehrheit der Anwesenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der/die Geschäftsführende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er/sie wird von dem Dekan/der Dekanin vertreten. Er/sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/sie muß eine Sitzung anberaumen, wenn zumindest zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses dies wünschen. Für Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist die einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Geschäftsführenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den mündlichen Prüfungen beiwohnen.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des/der Geschäftsführenden Vorsitzenden sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen Entscheidungen des/der Geschäftsführenden Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuß angerufen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden/die Geschäftsführende Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden übertragen. Prüfungsbefugt sind die Professoren/die Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und die in § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG genannten Personen. Wegberufene Professoren/Professorinnen können bis zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden als Prüfer/Prüferinnen eingesetzt werden.

Neben dem Prüfer/der Prüferin muß stets ein Beisitzer/eine Beisitzerin an der Prüfung teilnehmen. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen eine abgeschlossene akademische Ausbildung in einem der Prüfungsfächer haben und sollen grundsätzlich nicht in einem persönlichen Unterstellungsverhältnis zum jeweiligen Prüfer/zur jeweiligen Prüferin stehen.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin kann dem Prüfungsausschuß Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen seiner/ihrer Wahl vorschlagen. Dieser Vorschlag soll nach Möglichkeit, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Der/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer/alle Prüferinnen, die an der Prüfung eines Kandidaten/einer Kandidatin beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

(5) Für Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden für das nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 geforderte Pflichtpraktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, wenn die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine Transformation nicht vertretbar, so wird ein Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen; das Urteil wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Jede Übernahme bzw. Transformation einer Note aus einem anderen Zeugnis ist zu kennzeichnen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 56 HHG anzuwenden.

(7) Über die Anrechnung und Anerkennung gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet der/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Über die Entscheidung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie innerhalb von vier Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. an Übungen, Praktika, Gelände-Kursen, Exkursionen und Seminaren wie nachfolgend aufgeführt mit Erfolg teilgenommen hat und darüber Bescheinigungen vorlegt:
 - a) Geologie-Paläontologie
Geologische Übungen (Teil A, Gesteine und Fossilien; Teil B, Geologische Karten und Profile)
Geologische Geländeübungen für Anfänger
Geologischer Kartierkurs für Anfänger
Paläontologie der wirbellosen Tiere (1. Teil eines mehrteiligen Kurses)
Geologisch-Paläontologische Exkursionen (3 Tage, 2 Exkursionsberichte)
 - b) Mineralogie-Petrologie
Übungen zur Mineralogie (Teil A, Einführung in die Kristallographie; Teil B, Mineralbestimmungen)
Polarisationsmikroskopie I (Kristalloptik)
Petrologische Exkursionen (1 Tag)
 - c) Chemie
Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Naturwissenschaftler
 - d) Physik
Physikalisches Praktikum 4stdg. (Mechanik, Wärmelehre, Optik) oder
Physikalisches Praktikum 4stdg. (Elektrizitätslehre)
 - e) Botanik
Mikroskopischer Kurs für Anfänger
oder
Zoologie
Kleines Zoologisches Praktikum für Wahlpflichtfach und Nebenfach
 - f) Mathematik für Biologen oder mind. äquivalente Lehrveranstaltung (entfällt, wenn Mathematik als Prüfungsfach gewählt wird).

Soweit die nachfolgend aufgeführten Fächer als Prüfungsfächer gewählt werden, außer den Scheinen für a bis f noch:

- g) Physik
Physikalisches Praktikum 4stdg. (Elektrizitätslehre) oder
Physikalisches Praktikum 4stdg. (Mechanik, Wärmelehre, Optik)
- h) Physische Geographie
Einführungsübung zur Physischen Geographie
Proseminar und 3 Exkursionstage
Physisch-geographische Untersuchungsmethoden im Gelände
Karte und Luftbild als Arbeitsmittel in der Geographie

i) **Mathematik**
Übungen zu Mathematik für Physiker I und II

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorsitzenden/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges in deutscher Sprache,
 3. das Studienbuch,
 4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Resultat sich der Kandidat/die Kandidatin bereits einer Diplom-Vorprüfung oder einer Diplomprüfung in derselben Fachrichtung unterzogen hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Angabe der vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Wahlpflichtfächer,
 6. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Prüfer/Prüferinnen,
 7. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 8 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn er/sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen des jeweiligen Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungen. Die Prüfungsfächer und ihre Prüfungsinhalte, die sich nach dem Stand der Wissenschaft ändern können, sind:
1. **Geologie-Paläontologie**
Allgemeine Geologie (Exogene und Endogene Dynamik)
Grundkenntnisse der Paläontologie der wirbellosen Tiere
Interpretation geologischer Karten und Profile
Grundzüge der Erdgeschichte
Grundkenntnisse der Regionalen Geologie Deutschlands unter Einbeziehung der Exkursionen
 2. **Mineralogie-Petrologie**
Grundzüge der Kristallographie
Entstehung von Mineralen und Gesteinen
 3. **Erstes Wahlpflichtfach:**
nach Wahl des Kandidaten Physik oder Chemie oder Mathematik
 - a) **Physik**
Grundlagenkenntnisse der Physik, insbesondere Mechanik, Wärmelehre, Optik und Elektrizitätslehre
 - b) **Chemie**
Grundlagenkenntnisse in allgemeiner und anorganischer Chemie
 - c) **Mathematik**
Differential- und Integralrechnung,
Analytische Geometrie und Lineare Algebra
 4. **Zweites Wahlpflichtfach:**
nach Wahl des Kandidaten Zoologie oder Botanik oder Physische Geographie oder ein zweites Fach aus der Gruppe des ersten Wahlpflichtfaches
 - a) **Zoologie**
Baupläne, Morphologie und Funktion tierischer Organismen, Stammesgeschichte und Prinzipien der Evolution

- b) **Botanik**
Grundlagen der Allgemeinen und Speziellen Botanik unter besonderer Berücksichtigung von Ökologie und Geobotanik
- c) **Physische Geographie**
Grundlagen der Landschaftsentwicklung, Zusammenhänge in der Naturlandschaft
Die Wahl der Fächerkombination Physik und Mathematik sowie Physik oder Mathematik und Physische Geographie bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfungsleistungen können geschlossen innerhalb eines Prüfungszeitraums von zwei Wochen unmittelbar nach Abschluß des 4. Semesters erbracht werden oder gestaffelt ab dem 2. Semester jeweils nach Erbringung und Nachweis der für das jeweilige Fach erforderlichen Studienleistungen. Auch in diesem Fall soll die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 bis 7 müssen vor der ersten Fachprüfung nachgewiesen werden.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt. Der Beisitzer/die Beisitzerin führt das Protokoll, welches vom Prüfer/von der Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin zu unterzeichnen ist.

Im Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin.

Die Bewertung der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Anmeldung im Prüfungsamt (14 Tage vor dem Prüfungstermin) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der Prüfer/die Prüferin ist verpflichtet, die Öffentlichkeit einzuschließen oder auszuschließen, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung durch die Zuhörer/Zuhörerinnen gefährdet wird.

§ 12

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | — eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | — eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | — eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | — eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur besseren Ermittlung der Gesamtnote können im Prüfungsprotokoll die Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ mit + oder – gekennzeichnet werden, wobei + = 0,3 nach oben, – = 0,3 nach unten bedeuten. Die Noten 0,7–, 4,3–, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Differenzierte Noten erscheinen nicht im Zeugnis.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|------------|
| — bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| — bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |

— bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

— bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(2) Eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten, sie muß spätestens sechs Monate nach Abschluß der gesamten Prüfung erfolgen. Bei triftigen Gründen können Ausnahmen hiervon gestattet werden.

§ 14

Freiversuch in der Diplom-Vorprüfung

(1) Wird die Diplom-Vorprüfung als Blockprüfung vor Ablauf des 4. Semesters abgelegt und in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nicht bestanden, so gilt dieser Versuch insgesamt oder in den nicht bestandenen Teilen als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer ein Kandidat/eine Kandidatin im Ausland studiert hat oder wegen langer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war, soweit die Gründe unverzüglich dem Prüfungsamt nachgewiesen werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 7 als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Wer die Diplom-Vorprüfung als Blockprüfung vor Ablauf des 4. Semesters ablegt und besteht, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Gesamtnote erzielt, so wird hierüber ein Zeugnis ausgestellt; Abs. 1 gilt entsprechend.

Der Freiversuch kann nur einmal und muß bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung geltend gemacht werden.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
- die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geologie-Paläontologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine andere gleichwertige Vorprüfung bestanden hat oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 3) erbracht hat;
- eine außerhalb der Hochschule geleistete praktische geologische oder geologienahe Tätigkeit von mindestens zwei Monaten nachweist;
- die selbständige geologische Kartierung nach erfolgter Abnahme im Gelände durch die Prüfer/die Prüferinnen (vgl. § 19 Abs. 3) abgeschlossen hat;
- ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung sowie die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachweist:
 - Geologie-Paläontologie
 - Tektonische Arbeitsmethoden
 - Tektonische Geländeübungen
 - Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (ist Voraussetzung für die Ausgabe der Diplom-Kartierung)

Paläontologie der wirbellosen Tiere (ein weiterer Teil eines mehrteiligen Kurses)

Mathematische Verfahren in der Geologie-Paläontologie

Seminar für Diplomanden und Doktoranden

Geologisch-Paläontologische Exkursionen (mindestens 15 Tage, über mindestens sechs Tage Exkursionsberichte) sowie zwei weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Fach Geologie-Paläontologie (vgl. Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung)

b) Mineralogie-Petrologie

Polarisationsmikroskopie II/III (Mineral- und Gesteinsbestimmung)

c) Leistungsnachweise aus den gewählten Wahlpflichtfächern nach § 17 Abs. 2 (vgl. Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung). Hiervon kann in begründeten Fällen im Einvernehmen zwischen Prüfungsausschuß und Prüfer/Prüferin abgewichen werden.

Paläontologie

Paläontologie der wirbellosen Tiere (ein weiterer Teil eines mehrteiligen Kurses)

Angewandte Geologie

ein Leistungsnachweis über einen Laborkurs oder ein Praktikum zur Angewandten Geologie

Mineralogie

Petrologie der Gesteine

Übungen zur Erzlagerstättenkunde (Erzmikroskopie)

Petrologische Exkursionen (mind. sechs Tage, davon ein Tag mit Bericht)

Bodenkunde

Bodenkundliches Seminar „Die Böden Europas“

Übungen zur Bodentypologie

Bodenkundliche Übungen I

Bodenkundliche Übungen II

Bodenkundliche Übungen III

Botanik

Pflanzensoziologisches Geländepraktikum oder Mikroskopischer Kurs

Chemie

ein Leistungsnachweis nach freier Wahl aus dem anorganisch-chemischen oder organisch-chemischen Bereich

Physische Geographie

Geländepraktikum für Fortgeschrittene

Karteninterpretation für Fortgeschrittene

Seminar zum Landschaftshaushalt (mind. vier Exkursionstage)

Geophysik

Geophysikalisches Feldpraktikum

Hydrologie

Hydrologisches Seminar

Hydrologische Übungen II (Gelände)

Hydrologische Übungen III (Labor)

Mathematik

Proseminar nach freier Wahl

Übungen zu Mathematik für Physiker III oder Stochastik oder Numerik

Meteorologie

Meteorologisches Instrumentenpraktikum

Physik

weiterführende Vorlesungen nach freier Wahl, z. B. Einführung in die Struktur der Materie oder Vorlesungen aus dem Bereich der Angewandten Physik, der Festkörperphysik, der Kernphysik o. ä. im Umfang von acht Wochenstunden

Zoologie

Abschnitte aus einem zoologischen Großpraktikumsblock nach Wahl

d) In allen übrigen Fächern wird von mindestens einem Leistungsschein und der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden ausgegangen.

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- der selbständigen geologischen Kartierung, die als vorgezogener studienbegleitender Prüfungsteil vor der Zulassung zur Diplomprüfung angefertigt wird, und die erweisen soll, daß der Kandidat/die Kandidatin entsprechende Geländebefunde auszuwerten und kartographisch darzustellen versteht,

- b) der Diplomarbeit,
 c) den mündlichen Prüfungen.
 (2) Die mündliche Prüfung umfaßt zwei Pflichtfächer und zwei Wahlpflichtfächer.

Pflichtfächer sind:

1. Allgemeine Geologie;
2. Historische und Regionale Geologie;

Wahlpflichtfächer sind:

3. Paläontologie oder Mineralogie oder Angewandte Geologie;
4. Mineralogie (sofern nicht unter 3. gewählt) oder Bodenkunde, Botanik, Chemie, Physische Geographie, Geophysik, Hydrologie, Mathematik, Meteorologie, Physik, Zoologie oder ein weiteres Fach aus dem naturwissenschaftlichen oder nicht-naturwissenschaftlichen Bereich, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach steht. Falls es sich nicht um eines der aufgeführten Fächer handelt, bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Wird Paläontologie nicht als Prüfungsfach gewählt, so werden deren Grundzüge unter 2. mitgeprüft; wird Angewandte Geologie nicht als Prüfungsfach gewählt, so werden deren Grundzüge unter 1. mitgeprüft.

- (3) In den Pflichtfächern werden fundierte Grundlagenkenntnisse in folgenden Fachgebieten erwartet:

Allgemeine Geologie:

Endogene und exogene Dynamik, Arbeitsmethoden, Fazieskunde, Strukturgeologie, Lagerstättenkunde (Nichtmetalle).

Historische und Regionale Geologie:

Erdgeschichte und stratigraphische Arbeitsmethoden, Regionale Geologie der Erde mit Schwerpunkt Europa, Geologische Landesaufnahme.

- (4) In den Wahlpflichtfächern Paläontologie, Mineralogie und Angewandte Geologie werden folgende fundierte Grundlagenkenntnisse erwartet:

1. Paläontologie:
Allgemeine Paläontologie, Spezielle Paläontologie mit Schwerpunkt Invertebraten und Mikropaläontologie;
2. Mineralogie:
Grundlagenkenntnisse in Mineralogie, Kristallographie, Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde;
3. Angewandte Geologie:
Ingenieurgeologie, Hydrogeologie, Umweltgeologie oder Montangeologie;
4. Die Anforderungen in den unter Abs. 2 Ziff. 4 angeführten Wahlpflichtfächern ergeben sich aus den in § 16 Abs. 1 Ziff. 5 c aufgelisteten obligaten Lehrveranstaltungen für das jeweilige Fach (vgl. auch Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung);
5. Für alle übrigen Wahlpflichtfächer legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß des jeweiligen Fachbereiches die Anforderungen fest.

- (5) Die Prüfungszeit soll in jedem Fach mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten betragen.

- (6) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

- (7) Für die Diplomprüfung gelten § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 1, 3 bis 5 entsprechend.

§ 18

Diplomarbeit und selbständige geologische Kartierung

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung der Geologie-Paläontologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der unter Abs. 6 genannten Frist bearbeitet werden kann. Die Diplomarbeit kann ein von der selbständigen geologischen Kartierung unabhängiges Thema umfassen oder mit ihr thematisch verbunden sein.

Es können auch geologische Themen im Rahmen der anderen geowissenschaftlichen Nachbarfächer behandelt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß vor Beginn der Diplomarbeit.

- (2) Die selbständige geologische Kartierung nach bestandener Diplom-Vorprüfung soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, den Gesteinsaufbau und die räumlichen Lagebeziehungen der einzelnen Gesteinsverbände in einem festgelegten Kartiergebiet im Gelände richtig zu erkennen und daß er/sie mit den fachspezifischen Methoden vertraut ist, die es erlauben, seine/ihre im Gelände erhobenen Daten auszuwerten. Der Kandidat/die Kandidatin soll weiterhin nachweisen, daß er/sie diese im Gelände

erkannten Sachverhalte in einer geologischen Karte darstellen und in einer schriftlichen Erläuterung beschreiben kann.

Der Umfang der geologischen Kartierung ist so bemessen, daß sie innerhalb von 40 bis 60 Geländetagen abgeschlossen werden kann. Die Erläuterungen zur geologischen Karte müssen spätestens zusammen mit der Diplomarbeit vorgelegt werden.

- (3) Die Themen der Diplomarbeit und der selbständigen geologischen Kartierung werden von dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Benennung durch den Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin ausgegeben. Aufgabensteller/Aufgabenstellerin sind die Professoren/Professorinnen i. S. von § 39 HUG und die Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen des Faches Geologie-Paläontologie.

Diplomarbeit und Diplommkartierung können von unterschiedlichen Aufgabenstellern/Aufgabenstellerinnen betreut werden. Soweit wegen des Themas und/oder der Ausführung der Diplomarbeit oder der selbständigen Kartierung eine Mitbetreuung von Teilaspekten der Arbeiten notwendig ist, sind hierzu die in § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG genannten Personen befugt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für die Themen oder Kartiergebiete Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit kann ein Thema aus einem Grenzgebiet der Geologie-Paläontologie behandeln. Sie ist dann von einem Professor/einer Professorin oder Hochschuldozenten/Hochschuldozentin der Geologie-Paläontologie und einem/einer Professor/Professorin oder Hochschuldozenten/Hochschuldozentin des jeweiligen Nachbargesbietes gemeinsam zu betreuen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

Über die Zulassung von Betreuern/Betreuerinnen und Mitbetreuern/Mitbetreuerinnen entscheidet der Prüfungsausschuß vor Beginn der Diplomarbeit bzw. der selbständigen geologischen Kartierung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Benennung der Themen der Diplomarbeit und der selbständigen Kartierung und deren Betreuung auch anderen als in Satz 2 aufgeführten selbständigen Lehrenden übertragen.

- (4) Der/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er/sie das Thema der Diplomarbeit und der selbständigen geologischen Kartierung rechtzeitig erhält.

- (5) Die Zeitpunkte der Themenstellung der Diplomarbeit und der selbständigen geologischen Kartierung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf neun Monate verlängern. Der Prüfungsausschuß soll vor seiner Entscheidung den Kandidaten/die Kandidatin und denjenigen/diejenige, der/die das Thema vergeben hat, anhören.

- (7) Das Thema der Diplomarbeit und der selbständigen geologischen Kartierung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (8) Die Diplomarbeit und die Kartierung sind mit einer Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin zu versehen, daß er/sie die Arbeiten selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen, Literatur und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit und der selbständigen geologischen Kartierung

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zugehörige Belegstücke sind vor Abschluß der Prüfung in ordnungsgemäßem Zustand im zuständigen Institut der Universität Frankfurt zu hinterlegen.

- (2) Die Diplomarbeit und die selbständige geologische Kartierung mit ihren Erläuterungen sind von dem jeweiligen Betreuer/der jeweiligen Betreuerin und einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin unverzüglich zu begutachten und nach § 12 Abs. 2 zu bewerten. Mindestens einer/eine der Prüfer/Prüferinnen muß Professor/Professorin oder Hochschuldozent/Hochschuldozentin der Geologie-Paläontologie der Universität sein. Den/die zweiten/zweite Prüfer/Prüferin benennt der/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 18 Abs. 3 zur Betreuung bzw. Mitbetreuung Berechtigten vor Beginn der Bearbeitungszeiten.

- (3) Die selbständige geologische Kartierung wird vom Betreuer/von der Betreuerin der Kartierung und dem/der zweiten Prüfer/Prüferin im Gelände abgenommen. Von beiden wird einvernehmlich über die Annahme der Kartierung entschieden und die Entschei-

dung aktenkundig gemacht. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Betreuer/die Betreuerin die Kartierung allein abnehmen darf. Bezüglich der Belegstücke zur Kartierung gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit und die Kartierung sind jeweils angenommen, wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) In Zweifelsfällen bei der Notenvergabe entscheidet der Prüfungsausschuß, erweitert um die Gutachter/Gutachterinnen, aber ohne die Stimme des studentischen Mitglieds.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen sollen denjenigen eines Wahlpflichtfachs entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Die Noten für die Diplomarbeit und die selbständige geologische Kartierung sind jeweils das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachten. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Bewertung der mündlichen Leistungen in der Diplomprüfung findet § 12 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(3) Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Noten in den mündlichen Prüfungsfächern und der Durchschnittsnote für die selbständige geologische Kartierung und die Diplomarbeit. § 12 Abs. 4 und 5 findet Anwendung.

(4) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die selbständige geologische Kartierung nicht angenommen worden (§ 19 Abs. 4) oder die mündliche Prüfung nach § 12 Abs. 3 nicht bestanden ist. Sie ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission erteilt werden.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit und die selbständige geologische Kartierung können bei „nicht ausreichender Leistung“ einmal wiederholt werden. Wird auch bei der Wiederholung die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert oder wird die Kartierung nicht angenommen, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat/die Kandidatin ein neues Thema. Eine Rückgabe ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht haben. Für die Wiederholung der selbständigen geologischen Kartierung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein anderes Gebiet.

(3) Bei der Wiederholung der Diplomarbeit werden die bei der mündlichen Diplomprüfung bereits erbrachten Leistungen angerechnet.

(4) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfungen ist § 13 entsprechend anzuwenden. Eine bestandene Diplomarbeit sowie eine angenommene selbständige geologische Kartierung werden bei der Wiederholung angerechnet.

§ 23

Freiversuch in der Diplomprüfung

Wird die mündliche Diplomprüfung vor Ablauf des 8. Fachsemesters abgelegt oder vor Ablauf des 9., wenn die Diplomarbeit vor Ablegung der mündlichen Prüfung angefertigt wird, und insgesamt oder in Teilen nicht bestanden, so gilt dieser Versuch insgesamt oder in den nicht bestandenen Teilen als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Bezüglich der mündlichen Diplomprüfung gelten § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in der Diplomarbeit, der selbständigen geologischen Kartierung und in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. In das Zeugnis wer-

den auch die Themen der Diplomarbeit und der selbständigen geologischen Kartierung aufgenommen. § 15 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geologe“ oder „Diplom-Geologin“ (Abkürzung: „Dipl.-Geol.“) beurkundet. Das Diplom enthält die Gesamtnote für die Diplomprüfung.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Dies gilt auch für die Diplom-Urkunde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Ein Antrag dieser Art ist von dem Kandidaten/der Kandidatin binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme bzw. Auskunftserteilung.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für die Diplom-Vorprüfung | 40,— DM, |
| b) für die Diplomprüfung | 80,— DM. |

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung finden erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium der Geologie-Paläontologie aufgenommen haben.

(2) Die Vorschriften der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Geologie-Paläontologie vom 16. Januar 1989 (ABl. S. 89 ff.) finden weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Geologie-Paläontologie begonnen haben. Auf Antrag finden die Vorschriften der vorliegenden Prüfungsordnung Anwendung.

(3) Ein Antrag nach Abs. 2 ist an den Geschäftsführenden Vorsitzenden/die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

§ 31

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 5. März 1996

gez. Prof. Dr. Wolfgang Andres
(Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität)

515

Studienordnung*) für den Studiengang Geologie-Paläontologie mit dem Abschluß Diplom an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 6. Februar 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Geologie-Paläontologie die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. November 1995

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/541 — 29

StAnz. 18/1996 S. 1419

Präambel

Diese Studienordnung regelt die Gestaltung des Studiums und beschreibt Ziele und Inhalte des Studiengangs Geologie-Paläontologie. Sie beruht auf der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Geologie-Paläontologie“. Das Studium wird am Fachbereich Geowissenschaften durchgeführt.

Inhalt**Teil I: Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Ausbildungsziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1. Studienbeginn
 - 2.2. Studiendauer
 - 2.3. Studienabschnitte
 - 2.4. Berufspraktikum
 - 2.5. Weiterführendes Studium

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1. Grundstudium
 - 1.2. Hauptstudium
2. Studienschwerpunkte während des Hauptstudiums
3. Lehr- und Lernformen
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen und Studienabschnitte
5. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
6. Prüfungen
7. Durchführung der Prüfungen
8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
9. Abschlußgrad
10. Leistungsnachweise
 - 10.1. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
 - 10.2. Vergabe der Leistungsnachweise
 - 10.3. Wiederholung eines Leistungsnachweises
 - 10.4. Sammelbescheinigung
11. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1. Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2. Studienfachberater/Studienfachberaterinnen

- 1.3. Allgemeine Studienberatung
- 1.4. Empfehlungen zur Beratung
- 1.5. Orientierungsveranstaltung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1. Grundlage der Studienordnung
 - 2.2. Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1. Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2. Inkrafttreten
 - 3.3. Übergangsregelung

Liste der Abkürzungen:

ABL	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
DPO	Diplom-Prüfungsordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995 S. 294 ff.)
HUG	Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995 S. 325 ff.)
HKM	Hessisches Kultusministerium
HMWK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
SWS	Semesterwochenstunden

Teil I: Ziele des Studiums**I.1. Allgemeine Ziele**

Die Geologie-Paläontologie untersucht vor allem die Lithosphäre (äußere Erdschale) unserer Erde. Durch Beobachtungen an den Gesteinen, ihrem Fossilinhalt, ihrer Lagerung in natürlichen und künstlichen Aufschlüssen, gegebenenfalls unterstützt durch Experimente, werden der geologische Bau der Lithosphäre sowie der Verlauf der Erd- und Lebensgeschichte und der sie formenden Kräfte und Prozesse rekonstruiert.

Das Veranstaltungsangebot in Frankfurt ermöglicht den Erwerb einer breiten geowissenschaftlichen Grundlage. Angebotsschwerpunkte der Geologie-Paläontologie sind hier Struktur- und Kristallingeologie, Fazieskunde, Stratigraphie, Mikropaläontologie und Palökologie.

Folgende geowissenschaftliche Fächer sind mit dem Studiengang eng verbunden: Teile der Mineralogie (Mineralien, Gesteine, Lagerstättenkunde und geochemische Hilfsmittel der Exploration), Angewandte Geologie und wahlweise Geophysik, Physische Geographie, Bodenkunde, Hydrologie. Diese Fächer erfordern eine relativ breite naturwissenschaftliche Grundausbildung, d. h. Kenntnisse vor allem der Physik, Chemie, Biologie und Mathematik. Wahlweise kann sich der Kandidat/die Kandidatin daher auch für eines dieser Fächer als 1. oder 2. Wahlpflichtfach (vgl. III. 1.2.) im Hauptstudium entscheiden. Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften und Datenverarbeitung sind nicht nur für den Industrie-Geologen/die Industrie-Geologin nützlich.

I.2. Ausbildungsziele

Das Studium soll die Voraussetzungen schaffen, daß der Absolvent/die Absolventin den Anforderungen der künftigen Berufspraxis mit wissenschaftlichen Methoden gerecht wird. Es kann die individuelle Erfahrung in der Berufspraxis nicht vorwegnehmen, sondern es soll den Studenten/die Studentin durch Einführung in wissenschaftlichem Verhalten in die Lage versetzen, sich verändernden Fragestellungen und Aufgaben in der Praxis erfolgreich zu stellen.

Das Studium soll Lern- und Kritikfähigkeit fördern und die Fähigkeit entwickeln, geowissenschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht zu lösen. Sowohl Einzelleistungen wie kooperatives Arbeiten sollen gefördert werden.

Das erfolgreiche Studium schafft Voraussetzungen vor allem für folgende Berufsfelder: Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Erdöl- und Montanindustrie, geologische Büros mit den Tätigkeitsfeldern Hydro- und Ingenieurgeologie, Bauwirtschaft, Umwelt), im öffentlichen Dienst (Geologische Landesämter bzw. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Umweltschutz und Denkmalschutz, Bundeswehr), im kommunalen Bereich (z. B. als Umweltingeologe), an Hochschulen, Forschungsinstituten und Museen.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**II.1. Studienvoraussetzungen**

Für das Studium der Geologie-Paläontologie müssen, abgesehen von der zur Einschreibung nötigen Hochschulzugangsberechtigung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG), keine besonderen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

*) Zur Rechtsgrundlage dieser Studienordnung vgl. IV.2.